

Niederschrift

über die gemeinsame öffentliche Sitzung (Nr. 02/15-19) des Fachausschusses „Bau und Umwelt“ und des Fachausschusses „Verkehr“ am Montag, den 06.03.2017, 18:30 Uhr bis 20:20 Uhr im Bürgerhaus Gemeinschaftszentrum Obervieland, Alfred-Faust-Straße 4, 28279 Bremen

Anwesende:

FA-Mitglieder: Herr Peters, Herr Sachs, Frau Becker, Herr Steinmeyer, Herr Schmidt, Herr Stehmeier, Herr Sager, Frau Rabeler, Herr Fabian,

Fehlend: Herr von Hodenberg, Herr Markus (e), Herr Munier, Herr Seidel, Herr Witkabel (e)

Gäste: Frau Bösch, Frau Jäckel, Frau Morschel (Vereinigung zum Schutz Flugverkehrsgeschädigter (VSF) e.V., zum TOP 3)

Sitzungsleitung: Herr Radolla

Protokoll: Herr Dorer

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

FA Bau und Umwelt: Einstimmige Zustimmung (4 Ja-Stimmen)

FA Verkehr: Einstimmige Zustimmung (5 Ja-Stimmen)

TOP 2: Staustraße: Zufahrtsituation für das Wohnprojekt „Habenhauser Hof“ (Bürgereingabe)

Städtebaulich ist vorgesehen, das zukünftige Wohngebiet ausschließlich über eine an die Staustraße anzubindende Zufahrt zu erschließen. Diese Planung wurde bereits seit 2015 von der Verwaltung mit den Trägern öffentlicher Belange abschließend abgestimmt. Für die Mitarbeiter_innen und Eltern der angrenzenden KITA ergibt sich aus der geplanten, alleinigen Verkehrsführung über die Staustraße eine zusätzliche Gefährdung – auch für den Betrieb der angrenzenden Kita. Aus ihrer Sicht sei die Verkehrsbelastung an der Kreuzung Staustraße / Habenhauser Dorfstraße bereits jetzt sehr hoch und werde sich durch das Wohnprojekt noch erhöhen. Um punktuell zu reduzieren, werde die Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt zum Wohngebiet über die Habenhauser Dorfstraße und darüber hinaus die Einrichtung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der bereits geplanten Zufahrt über die Staustraße vorgeschlagen.

In der anschließenden Diskussion wird seitens der Fachausschussmitglieder und des Ortsamtes hinsichtlich der Schaffung einer zusätzlichen Zufahrt in den Wohnbereich deutlich gemacht, dass dies an der vorgeschlagenen und praktisch einzig möglichen Stelle (derzeitige Baustellenzufahrt und als künftiger Abstellbereich für Müllgefäße vorgesehen) aufgrund des nachfolgenden Privatstraßenbereichs faktisch nicht umsetzbar sei.

Die Schaffung eines verkehrsberuhigten Bereiches in der Zufahrtsituation Staustraße werde dagegen übereinstimmend unterstützt.

Es wird vereinbart, für die nächste gemeinsame Sitzung der Fachausschüsse Anfang April einen Beschlussvorschlag zu erarbeiten.

TOP 3: Mitwirkung der gewählten Beiratsvertreter in der Fluglärmkommission (Bürgerantrag)

Die Vertreterinnen der Vereinigung zum Schutz Flugverkehrsgeschädigter (VSF) e.V. erläutern dem Gremium ihren an den Beirat gerichteten Bürgerantrag. Danach habe es in der Fluglärmkommission (FLK) bei verschiedenen Themen ein Abstimmungsverhalten seitens der Beiratsvertreter gegeben, dass in der Gesamtbetrachtung als nachteilig für den Stadtteil Obervieland angesehen werden müsse. Ziel des vorliegenden Antrags sei es daher, die inhaltliche Mandatsausstattung der Vertreter durch das Beiratsgremium und im Weiteren die inhaltliche Position des Beirates zu verschiedenen Fragen des Luftverkehrs am Bremer Flughafen zu hinterfragen.

Der Vorsitzende macht deutlich, dass die vorgenannte Position des Beirates nicht Gegenstand des vorgelegten Antrages sei und bei Bedarf gesondert angefragt werden müsste. Darüber hinaus handele es sich bei den Beiratsvertretern in der FLK um reine Funktionsstellen des Beirates, für die eine Rechenschaftspflicht ausschließlich gegenüber dem sie entsendenden Gremium bestehe. Ebenso bestehe grundsätzlich keine Auskunftspflicht des Beiratsgremiums hinsichtlich der Regelungen interner Zusammenarbeit mit den in die FLK entsandten Vertretern. Allerdings könne der Beirat ungeachtet dessen aus freien Stücken Auskunft dazu geben.

Die FLK Beiratsvertreter entgegnen auf die o.g. Vorwürfe der VSF-Vertreter_innen, sich in ihrer Arbeit selbstverständlich dem Beirat und dessen Positionen verpflichtet zu fühlen. Bei einzelnen Sachverhalten sei allerdings auch die persönliche Beurteilung rechtlicher Zusammenhänge notwendig. So sei im Einzelfall durchaus von entscheidender Bedeutung, ob Erlaubnisse oder Genehmigungen bereits auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen oder Richtlinien einzuräumen sind. Eine ablehnende Position sei in solchen Fällen dann nicht alleine mit grundsätzlichen Überzeugungen begründ- oder vertretbar.

Herr Fabian sieht hier mögliche Defizite in der Beiratsvertretung und schlägt vor, die Pflichten der in die FLK entsandten Mitglieder deutlicher zu konkretisieren (z.B. Einholen eines Beiratstotums vor Abstimmungen in der FLK).

Der Vorsitzende erklärt, ein möglicher Beschluss in dieser Angelegenheit müsse im Beiratsgremium gefasst werden, da auch die Wahl der Beiratsvertreter_innen für die FLK diesem obliege.

Der Beirat habe darüber hinaus die Hinweise der VSF-Vertreter_innen zur Kenntnis genommen und könne diese bei Bedarf für seine weitere Gremienarbeit in dieser Angelegenheit heranziehen.

TOP 4: Theodor-Billroth-Straße: Freihalten der vorhandenen Radfahrerfurt gegenüber der Combi-Einfahrt zum Erreichen der dortigen Nebenanlagen (Bürgereingabe)

Mit der Bürgereingabe wird die Erneuerung der Kennzeichnung der vorhandenen Radfahrerfurt (Freihalten durch markierungstechnische Kennzeichnung im Parkstreifen) gefordert. Nach dem seinerzeitigen Umbau des Parkstreifens in diesem Bereich war eine in dieser Form ehemals vorhandene Markierung nicht wieder aufgebracht worden. Vor dem Hintergrund der geplanten Ansiedlung einer Kita in direkter Nachbarschaft wird die Beförderung einer nicht signaltechnisch gesicherten Querung in diesem Bereich ausschusseitig als eine falsche Entwicklung gesehen. Außerdem befänden sich in unmittelbarer Nachbarschaft signaltechnisch gesicherte Furten. Die Furt sei zudem durch die Änderungen der Straßenverkehrsordnung auch grundsätzlich nicht mehr erforderlich, da durch die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in vielen Bereichen (ist hier auch der Fall) die Nebenanlagen nicht mehr zwingend erreicht werden müssten. Stattdessen sei in diesen Fällen die Mitbenutzung der Fahrbahn möglich. Beide Ausschüsse stimmen über den Antrag gemeinsam ab.

Aus dem Plenum wird die Ablehnung der Eingabe beantragt. Die Ausschüsse vereinbaren gemeinsame, ausschussübergreifende Abstimmung.

Beschluss: Die Fachausschüsse Bau/Umwelt und Verkehr weisen die Bürgereingabe zurück und lehnen eine markierungstechnische Kennzeichnung der Radfahrerfurt ab. (Mehrheitliche Zustimmung, 7 Ja-, 2 Nein-Stimmen)

TOP 5: Stadtteilbudget SUBV: Erarbeitung von Maßnahmen zur Durchführung und Finanzierung im Rahmen dieses Budgets

Folgende Maßnahmen werden vorgeschlagen:

- Haltestelle BSAG Twiedelftsweg: Zusätzliche Abstellmöglichkeiten für Fahrräder im rückwärtigen Bereich (Grünfläche)
- Fahrbahnerneuerung Twiedelftsweg von der Alfred-Henke-Straße bis Wendepplatz (ca. 200m)
- Arster Heerstraße in Höhe Einmündung Im Brüggefelde: Piktogramme Z 133-10/20 (Achtung Fußgänger) auf der Fahrbahn
- Kinder- und Jugendfarm: Herstellung von 1-2 Beleuchtungsmasten am rückwärtig angrenzenden Grünweg
- Ausbesserung Nebenanlagen Fellendsweg
- Auf dem Beginenlande: Verbreiterung des vorhandenen Radweges gegenüber Hausnr. 45-51 auf das davor und dahinterliegende Breitenniveau .

Die Ausschüsse kommen überein, für die vorgenannten Maßnahmen über das Ortsamt eine Kostenschätzung einholen zu lassen. Beschlüsse über mögliche Beauftragungen zu Umsetzungen sollen dann im Anschluss im Beiratsgremium gefasst werden.

TOP 6: Genehmigung der Protokolle:

a) Fachausschuss Bau und Umwelt vom 29.09.2016 (Nr. 03/15-19)

Beschluss: Das Protokoll wird ohne Änderungen genehmigt.

b) Fachausschuss Verkehr vom 03.08.2016 (Nr. 03/15-19):

Beschluss: Das Protokoll wird ohne Änderungen genehmigt.

c) Gemeinsame Sitzung der Fachausschüsse Bau und Umwelt sowie Verkehr vom 30.01.2017 (Nr. 01/15-19):

Beschluss: Das Protokoll wird ohne Änderungen genehmigt.

TOP 7: Verschiedenes

Aus der Öffentlichkeit wird auf die notwendige Aufstellung von Bänken im Bereich Arster-Habenhauser Fleet (zwischen Wiesenpfad und Alfred-Faust-Straße) hingewiesen.

Die Ausschussmitglieder und das Ortsamt nehmen den Hinweis für die weitere Gremienarbeit auf.

06.03.2017



Sitzungsleitung
Radolla



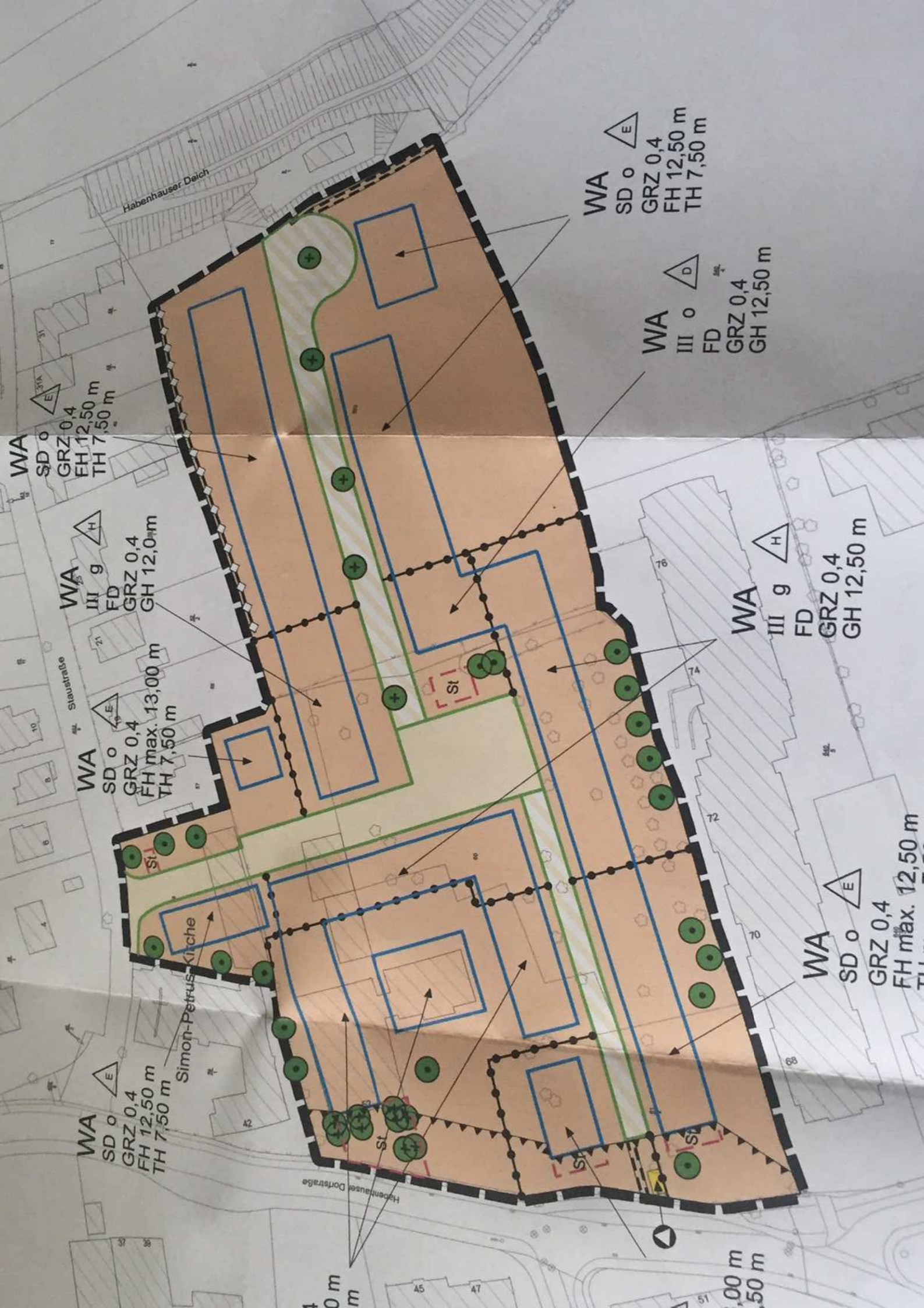
Ausschussprecher
Peters (Verkehr)



Ausschussprecher
Stehmeier (Bau)



Protokoll
Dorer



Habenhäuser Deich

WA $\triangle E$
 SD 0
 GRZ 0,4
 FH 12,50 m
 TH 7,50 m

WA $\triangle D$
 III 0
 FD
 GRZ 0,4
 GH 12,50 m

WA $\triangle E$
 SD 0
 GRZ 0,4
 EH 12,50 m
 TH 7,50 m

WA $\triangle H$
 III g
 FD
 GRZ 0,4
 GH 12,0 m

WA $\triangle H$
 III g
 FD
 GRZ 0,4
 GH 12,50 m

WA $\triangle E$
 SD 0
 GRZ 0,4
 FH max. 13,00 m
 TH 7,50 m

WA $\triangle E$
 SD 0
 GRZ 0,4
 FH max. 12,50 m

WA $\triangle E$
 SD 0
 GRZ 0,4
 FH 12,50 m
 TH 7,50 m

Simon-Petrus-Kirche

Habenhäuser Dorfstraße

10 m

10,00 m
 1,50 m

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Mit der Bekanntmachung dieses Plans treten innerhalb seines Geltungsbereichs sämtliche Festsetzungen bisheriger Bebauungspläne außer Kraft.
- Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Schank- und Speisewirtschaften sowie alle unter § 4 Abs. 3 BauNVO genannten Ausnahmen nicht zulässig. Dies sind:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen

- Lärm
 - Unter Zugrundelegung des Verkehrs- und Fluglärms ist im Allgemeinen Wohngebiet WA durch geeignete Schallschutzmaßnahmen zu gewährleisten, dass in den Aufenthaltsräumen der Wohnungen ein Innenraumpegel von nachts 30 dB(A) und tagsüber 35 dB(A) nicht überschritten wird.
 - Das Plangebiet wird in zwei Lärmpegelbereiche aufgeteilt.
 - Der Lärmpegelbereich IV umfasst eine Fläche an der Habenhausen Dorfstraße. Dieser Bereich wird als Fläche mit Nutzungsbeschränkungen markiert. Hier sind tagsüber Lärmimmissionen von 66 bis 70 dB(A) bei energetischer Addition des Straßen- und Fluglärms zu erwarten. Nachts werden Werte aufgrund des Straßenlärms von bis zu 55 dB(A) erwartet. Das erforderliche Mindest-Bauschalldämm-Maß R_w, Res für Umfassungsbauteile der Aufenthaltsräume beträgt 40 dB(A).
 - Der östlich angrenzende übrige Bereich des Plangebiets wird als Lärmpegelbereich III bezeichnet. Hier werden tagsüber Lärmimmissionen von 60 - 65 dB(A) bei energetischer Addition des Straßen- und Fluglärms angenommen. Nachts werden größtenteils Beurteilungspegel aufgrund des Straßenlärms von unter 45 dB(A) prognostiziert. Das erforderliche Mindest-Bauschalldämm-Maß R_w, Res für Umfassungsbauteile der Aufenthaltsräume beträgt 35 dB(A).

- Für haushaltsnahe Freibereiche (Terrassen, Loggien, Wintergärten) ist durch bauliche Ausbildung (Gebäudegestaltung, Lärmabsorbierende Materialien oder in ihrer Wirkung vergleichbare Maßnahmen) sicherzustellen, dass ein Beurteilungspegel von 55 dB(A) tags eingehalten wird.

- Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen, Carports und Stellplätze außerhalb der dafür festgesetzten Flächen nicht zulässig.
- Nebenanlagen sind je Wohneinheit nur bis zu einer Grundfläche von 10 m² zulässig.
- Auf den festgesetzten Baumstandorten sind einheimische Laubbäume zu pflanzen und nach Abgang zu ersetzen. Je Grundstück ab 400 m² Größe sind 2 Laubbäume, ab 600 m² Größe 3 Laubbäume zu pflanzen. An den Grenzen zu den Erschließungsstraßen und Wegen sind Einfriedungen nur als Hecken mit standorttypischen Sträuchern und Gehölzen (Eichen-, Hainbuchenarten) zulässig.
- Wintergärten, Balkone, Terrassen und Überdachungen bis 3 m Tiefe sind auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie werden nicht auf die GRZ angerechnet.

- Es sind 3 Nistkästen am Bestandsgebäude Habenhauser Dorfstraße 52 aufzustellen.
- Die tragende Konstruktion der Dächer ist statisch so auszubilden, dass die Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Solarenergie möglich ist.

FREIE HANSESTADT BREMEN

BEBAUUNGS

für ein Gebiet in Bremen - C
zwischen Staustraße, Habenhauser Dorfstraße
(Bearbeitungsstand: 10.09)

HINWEISE

RECHTLICHE GRUNDLAGEN:
Baugesetzbuch (BauGB)
BauNutzungsverordnung (BauNV)
(BGBI. I S. 132) zuletzt geändert
vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 14)
PlanZV
Bremische Landesbauordnung
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Die Bestimmungen der Baumschutz-Festsetzungen unberührt.
Notwendige Fällungen von Bäumen, Vegetationsflächen sind aus allem zum Schutz von Fortpflanzenden Tieren der besonders in der Zeit vom 1.10. bis 28.0. (§ 39 und 44 BNatSchG) Ausnahmen und Befreiungen rechts sind im Vorwege bei Im Planbereich ist mit Kampfbäumen Vor Aufnahme der planmäßigen den zuständigen Stellen ein



Für E
Der S
Brem
Im Au

Dieser Plan hat beim Senat gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 19. Juli 2004 (BGBI. I S. 132) geändert
Der Senator für Umwelt, Bau und Energie hat im Ortsamtsplan für Umwelt...







